Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/519

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Ludwig Landwehr, Osnabrück, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag vom 17. September 1961 im Wahlkreis 28 (Osnabrück-Stadt und -Land)

— Az. 13/61 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Bucher

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 22. Juni 1962

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel	**Dr. Bucher**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 13/61 — des Ludwig Landwehr, Osnabrück,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag vom 17. September 1961 im Wahlkreis 28 (Osnabrück-Stadt und -Land)

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . Sitzung am . . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. Oktober 1961 Einspruch eingelegt und ihn begründet.

   Er trägt vor,

   er sei vor der Bundestagswahl 1961 in unzulässiger Weise vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen worden.

   Der Einspruchsführer war früher KPD-Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages und Herausgeber des Informationsdienstes „Parlamentarische Nachrichten". Er gehört zu den fünf ehemaligen kommunistischen Abgeordneten, die in dem Schreiben an den Bundestag und die Bundesregierung am 27. Februar 1961 forderten, daß „zur Neuwahl des Bundestages auch Kommunisten kandidieren können".

   Zur Begründung seines Wahleinspruchs macht er geltend, sein Wahlvorschlag als Einzelbewerber sei unter dem Kennwort „Landwehr" form- und fristgerecht eingereicht worden. Der Vorschlag sei jedoch vom Kreiswahlausschuß Osnabrück unter Hinweis auf den Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 9. August 1961 abgelehnt worden.

   Die Beschwerde gegen diese Ablehnung sei am 29. August 1961 vom Landeswahlausschuß Niedersachsen zurückgewiesen worden.

   Durch diese Zurückweisung seien nicht nur seine gesetzlich garantierten Rechte und Freiheiten rechtswidrig eingeschränkt, sondern auch die Entscheidungsfreiheit der Wähler beeinträchtigt worden.

   Die wahlberechtigten Bürger, die gemäß § 19 BWG den Wahlvorschlag „Landwehr" unterstützt hätten, seien von der klaren Rechtslage ausgegangen, daß ihr Bewerber im vollen Besitz seiner staatsbürgerlichen Rechte sei. Sie hätten seine Kandidatur unterstützt, weil sie der Meinung gewesen seien, daß in der gegenwärtigen Situation, in der erneut die Frage Krieg oder Frieden zur Lebensfrage der Nation geworden sei, Abgeordnete in den Bundestag gehörten, die eine konsequente Alternative zur Politik der Bundesregierung verträten.

Im Gegensatz zur längst bankrotten atomaren Katastrophenpolitik der Bundesregierung habe er in seinem Wahlaufruf gefordert:

> „Friedensvertrag für unser deutsches Volk.
>
> Schluß mit der Atomaufrüstung der Bundeswehr.
>
> Verhinderung der Notstandsgesetzgebung und Sicherung der demokratischen Rechte.
>
> Uneingeschränkte Freiheit für die Gewerkschaften.
>
> Soziale Sicherung durch eine Friedensindustrie.
>
> Senkung der Massensteuern.
>
> Ausbau der Sozialgesetzgebung und Sicherheit für das Alter."

Diese Forderungen entsprächen auch dem Interesse der Nation und den Forderungen breiter Kreise der Bevölkerung. Sie stünden im Einklang mit den wichtigen Prinzipien des Grundgesetzes, das in seiner Präambel und in Artikel 26 Handlungen gegen das friedliche Zusammenleben der Völker und die Vorbereitung eines Angriffskrieges als verfassungswidrig und strafbar erkläre. Er meint, der Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 9. August 1961, in dem die Wahlausschüsse angewiesen worden seien, die Wahlvorschläge ehemaliger Mitglieder der verbotenen KPD zurückzuweisen, sei ein rechtswidriger Eingriff der Exekutive in das Wahlverfahren und insbesondere in das Wahlvorschlagsrecht der Bürger. Derartige Weisungen an die Wahlausschüsse bedeuten nichts anderes, als daß sich die Exekutive anmaße, zu bestimmen, wer als Bundestagskandidat aufgestellt werden solle. Es sei offensichtlich, daß mit derartigen exekutiven Willkürmaßnahmen die Prinzipien einer „allgemeinen und gleichen Wahl" erneut ausgehöhlt und beseitigt würden.

Weiter macht er geltend, die Zurückweisung seines Wahlvorschlages sei gesetzwidrig und verstoße gegen die Bestimmungen des Grundgesetzes. In § 16 BWG seien alle Bedingungen, die an die Möglichkeit der Ausübung des passiven Wahlrechts geknüpft seien, erschöpfend geregelt. Keine der in § 16 Abs. 2 BWG genannten Beschränkungen träfen auf ihn zu. Jede Ablehnung eines Wahlvorschlages aus anderen Gründen sei deshalb ungesetzlich und verstoße gegen Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG.

Die Zurückweisung des Wahlvorschlages könne auch nicht mit dem Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 begründet werden. Das Urteil habe nur das Koalitionsrecht der Kommunisten, soweit es ihre Tätigkeit in der verbotenen Partei betreffe, eingeschränkt und das Verbot ausgesprochen, „Ersatzorganisationen für die KPD zu schaffen oder bestehende Organisationen fortzusetzen". Die übrigen grundgesetzlich garantierten Rechte

der Kommunisten, wie z. B. die in Artikel 2, 3, 4 und 5 GG, seien in keiner Weise betroffen. Wenn es in dem Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern u. a. heiße:

„In dem Auftreten der von der illegalen KPD gesteuerten ‚unabhängigen' Kandidaten liegt eine verbotene Fortsetzung der Tätigkeit der verbotenen KPD . . .",

so sei kein Beweis dafür erbracht, daß zwischen seiner Wahlbewerbung und der Kommunistischen Partei eine Verbindung bestehe. Eine Sachaufklärung durch die Wahlausschüsse hätte klargestellt, daß auch ein derartiger Nachweis niemals hätte erbracht werden können. So sei selbst im sogenannten Sammelbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern eine Verbindung von ihm zur verbotenen KPD keineswegs behauptet. Auf Grund vager Vermutungen dürften aber nicht die Grundrechte ausgehöhlt und der Willkür Tür und Tor geöffnet werden.

Er habe nie bestritten und wolle nie bestreiten, daß er sich nach wie vor die kommunistische Weltanschauung zu eigen mache. Dies gehe auch bereits aus seiner Wahlbewerbung hervor, in der er sich als Kommunist bezeichnet habe. Da die Gesinnung aber nicht strafbar sei, für die Ablehnung seines Wahlvorschlages aber eben diese maßgeblich gewesen wäre, sei die Ablehnung unzulässig und gesetzwidrig, denn sie bedeute nichts anderes, als die Übertragung eines Gesinnungsstrafrechts in das Verfassungsrecht.

Er behauptet weiter, die Ablehnung eines Wahlvorschlages sei unter grober Verletzung der Bestimmungen des § 10 BWG erfolgt, wonach die Wahlausschüsse in öffentlicher Sitzung verhandeln und entscheiden müßten. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses in Osnabrück vom 26. August 1961 sei, wie das Protokoll dieser Sitzung ergebe, für fünf Minuten unterbrochen worden, die Mitglieder des Wahlausschusses hätten sich zu einer gesonderten Sitzung zurückgezogen, um nach Wiedereröffnung der Sitzung zu verkünden, daß sein Wahlvorschlag abgelehnt werde.

Daraus ergebe sich, daß sein Wahlvorschlag nicht öffentlich verhandelt worden sei.

Letztlich behauptet der Einspruchsführer, durch die Zurückweisung seines Wahlvorschlages sei das Wahlergebnis im Wahlkreis 28 (Osnabrück-Stadt und -Land) wesentlich beeinflußt worden. Er habe sich nämlich in seiner 12jährigen Tätigkeit im Niedersächsischen Landtag und durch seinen Widerstandskampf gegen die Nazidiktatur das Vertrauen zahlreicher Bürger erworben, so daß damit zu rechnen gewesen wäre, daß zahlreiche Wähler sein Eintreten für die sozialen und demokratischen Interessen besonders der werktätigen Bevölkerung auch bei den Wahlen honoriert hätten. Auch sei er vier Jahre lang Mitglied des Rates der Stadt Osnabrück gewesen.

Selbst wenn er bei seiner Kandidatur keinen Erfolg gehabt haben würde, könne der Rechtsauffassung nicht beigetreten werden, daß nur solche Wahlfehler für eine Wahlanfechtung erheblich seien, die zu einer anderen Sitzverteilung geführt hätten. Diese Rechtsauffassung widerspreche der Entwicklung des Wahlprüfungsrechts in Deutschland, wie es in der Weimarer Zeit entwickelt worden sei.

Die rechtswidrige Zurückweisung seines Wahleinspruchs müsse somit als schwere Wahlbeeinflussung angesehen werden, da durch sie nicht nur ihm das passive Wahlrecht aberkannt, sondern gleichzeitig zahlreichen Bürgern das aktive Wahlrecht eingeschränkt worden sei. Derartige Praktiken widersprächen jedoch dem Grundsatz der freien Wahlen.

Er beantragt,

die Wahl zum 4. Deutschen Bundestag vom 17. September 1961 im Wahlkreis 28 (Osnabrück-Stadt und -Land) für ungültig zu erklären.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, der der Einspruchsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Entschuldigung ferngeblieben ist; erschienen waren Vertreter des Bundesministers des Innern und der zuständige Landeswahlleiter.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und begründet worden. Er ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Einspruchsführer besitzt zwar das passive Wahlrecht gemäß § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG), sein Einspruch kann dennoch keinen Erfolg haben.

Der Einspruchsführer hat seinen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort „Landwehr" eingereicht. Soweit er geltend macht, sein Wahlvorschlag sei unter grober Verletzung der Bestimmungen des § 10 BWG erfolgt, kann diese Rüge nicht durchgreifen, da die endgültige Entscheidung des Landeswahlausschusses, die die Entscheidung des Kreiswahlausschusses bestätigte, in formaler Hinsicht vom Einspruchsführer nicht angegriffen wurde. Auch soweit er geltend macht, die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages könne nur aus den in § 27 BWG genannten Gründen erfolgen, kann ihm nicht gefolgt werden. Gemäß § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sind die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden. In ihren Entscheidungen haben sich der Kreis- und Landeswahlausschuß auf den Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern berufen, der Bezug nimmt auf das sogenannte KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Bd. 5 S. 85 ff.). Dieses Berufen ist nicht anfechtbar, soweit der Nachweis geführt werden kann, daß der Einspruchsführer gegen diese Entscheidung verstößt.

Mit dem Urteil ist zwar weder die kommunistische Gesinnung noch das Bekenntnis zum Kommunismus

untersagt worden. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß das Auftreten eines Einzelbewerbers, der sich nach wie vor zur kommunistischen Weltanschauung bekennt und aus dessen Wahlbewerbung ersichtlich ist, daß er sich weiterhin als Kommunist bezeichnet, nicht bereits vom Verbot des Bundesverfassungsgerichtsurteils mitumfaßt ist. Die frühere Tätigkeit des Einspruchsführers in der KPD, sein Bekenntnis zur kommunistischen Weltanschauung und seine Bezeichnung als Kommunist in der Wahlpropaganda lassen jedoch auf eine Fortsetzung der verbotenen Tätigkeit schließen. Der Nachweis einer verbotenen Tätigkeit wird jedoch im Einzelfall nur durch sorgfältige Ermittlungen der tatsächlichen Hintergründe erbracht werden können.

Der Ausschuß glaubte jedoch auf die angebotenen Beweise verzichten zu können, da die Zulassung des Einspruchsführers zur Bundestagswahl auf die Mandatsverteilung im Bundestag ohne Einfluß geblieben wäre.

Der Einspruchsführer hat sich im Wahlkreis 28 (Osnabrück-Stadt und -Land) um ein Direktmandat beworben. Aus seinem Bekenntnis zur kommunistischen Weltanschauung und der Bezeichnung als Kommunist ist ersichtlich, daß er beabsichtigte, sich an einen eng begrenzten Personenkreis zu wenden, der vor dem Verbot der KPD diese bzw. deren Ideen unterstützt hat. Der Kreis der präsumtiven Wähler ist aber, wie die amtlichen Wahlergebnisse der Bundes- und Landtagswahlen bereits vor dem Verbot der KPD zeigen, erheblich, teilweise sogar bis zur Bedeutungslosigkeit zusammengeschrumpft.

Für den betroffenen Wahlkreis ergeben sich für die Bundestagswahlen 1949 und 1953 folgende Wählerstimmen für die KPD:

1949	1953
3090 = 2,6 v. H.	1285 = 0,9 v. H. (Zweitstimmen)

Bei diesen geringen, für die KPD abgegebenen Stimmen ist weiter zu berücksichtigen, daß im betroffenen Wahlkreis bei der Bundestagswahl 1961 erstmals die Deutsche Friedensunion (DFU) als Partei auftrat und sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimmen geworben hat und an Erststimmen nur 1668 und an Zweitstimmen 1678 = 1 v. H. auf sich vereinigen konnte. Daraus folgt aber, daß der Einspruchsführer überhaupt keine Aussicht auf Erringung eines Direktmandats hatte. Dies muß um so mehr gelten, als nicht zu erwarten war, daß er mehr Stimmen auf sich vereinigt hätte als der Kandidat der DFU, die nach einem Aufruf der SED an ihre Gesinnungsfreunde in der Bundesrepublik, soweit kein Kommunist als Einzelbewerber auftreten könne, unterstützt werden sollte.

An diesem Ergebnis würde sich auch dann nichts geändert haben, wenn der Einspruchsführer ausreichende Möglichkeiten zur Propagierung seiner Kandidatur gehabt hätte, denn die aus den verschiedenen Wahlen in Bund, Ländern und Kommunen ersichtliche Tendenz eines kontinuierlichen Stimmenrückgangs für kommunistische Bewerber, die bereits vor dem Verbot der KPD zu erkennen war, als die kommunistischen Bewerber noch ausreichende Propagierungsmöglichkeiten hatten — vgl. u. a. oben genannte Ergebnisse in dem betroffenen Wahlkreis —, rechtfertigt die Annahme, daß der Einspruchsführer unter keinen Umständen mehr Stimmen auf sich vereinigt hätte, als der aufgetretene Kandidat der DFU. Dies muß auch gelten, wenn die Behauptung des Einspruchsführers zutreffen sollte, daß er sich bei zahlreichen Bürgern des genannten Wahlkreises das Vertrauen erworben habe. Seine Zulassung zur Bundestagswahl hätte somit bezüglich der Direktmandate keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung ausüben können.

Auch bezüglich der Zweitstimmen hätte seine Zulassung keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im Bundestag gehabt, da er als Einzelkandidat nicht um die Zweitstimmen werben konnte.

Da es aber ausschließlich Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens ist, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten, kann es dahingestellt bleiben, ob die Nichtzulassung des Einspruchsführers gerechtfertigt war. Denn auch dieser eventuelle Wahlfehler hätte das Ergebnis der Bundestagswahl weder bezüglich der Erst- noch der Zweitstimmen beeinflussen können.

Der Bundestag schließt sich insoweit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1955 (Bd. 4 S. 370 ff.) an.

Der Einspruch war daher zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.